

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Traben-Trarbach vom 28.10.2020**

-in der Fassung der II. Satzungsänderung vom 21.04.2023-

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.03.2012 außer Kraft.

Traben-Trarbach, den 30.10.2020

Stadt Traben-Trarbach

(Patrice Langer)

Stadtbürgermeister

- Die I. Satzungsänderung der Anlage unter III. 2. c) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die II. Satzungsänderung der Anlage unter VII. tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| 2. Überlassung einer Erdrasengrabstätte | 2.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 € |
| Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | 500,00 € |
| Überlassung einer Urnengrabstätte für anonyme Bestattungen | 500,00 € |
| Überlassung einer Urnengrabstätte für halbanonyme Bestattungen (einschließlich Kosten Stele und Namensgravur) | 1.000,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Überlassung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reihengrab | 350,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Wahlgrabstätte – Größe 2 qm – (Einzelwahlgrab) | 2.200,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte – Größe 4 qm – (Doppelwahlgrab) | 4.400,00 € |
| cc) eine Wahlgrabstätte – Größe 6 qm – | 6.600,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | |
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte – (2 Urnen) | 800,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte – (4 Urnen) | 1600,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes | |

volle Jahr für	
aa) Wahlgrabstätten	
a) Größe 2 qm	88,00 €
b) Größe 4 qm	176,00 €
c) Größe 6 qm	264,00 €
bb) Urnengrabstätten	
a) Wahlgrabstätte 2 Urnen	40,00 €
b) Wahlgrabstätte 4 Urnen	80,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. **Reihengräber** (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 €
 - c) Erdrasengrab 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 €
2. **Wahlgräber** (§ 15 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 450,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste und jede weitere Bestattung 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 €
- 3) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung)

1. a) für eine auf dem Friedhof durchgeführte Bestattung 150,00 €
- b) bei Überführung einer Leiche 50,00 €
- c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag 25,00 €
- d) für die Verwahrung einer Urne bis zur Beisetzung 50,00 €

VII. Abräumen von Grabstätten

- | | |
|------------|----------|
| Reihengrab | 500,00 € |
|------------|----------|

Einzelwahlgrab	500,00 €
Doppelwahlgrab	600,00 €
Dreierwahlgrab	700,00 €
Urnenreihengrab	150,00 €
Urnen-doppelwahlgrab	150,00 €
Urnenviererwahlgrab	250,00 €

VIII. Genehmigungen und sonstige Gebühren

Für die Genehmigung eines Grabmales und einer Einfassung	15,00 €
--	---------